

Satzung des Turnverein Moorrege e.V. von 1913

Inhalt

Präambel

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitragsleistungen- und Pflichten
- § 9 Allgemeine Rechte- und Pflichten, Stimmen- und Wahlrechte
- § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlergebnisse
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

III. Die Organe des TVM

A. Grundsätze

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

B. Mitgliederversammlung

- § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 18 Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 19 Der erweiterte Vorstand
- § 20 Der Ehrenrat

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des TVM

- § 21 Die Vereinsjugend

V. Vereinsleben

- § 22 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
- § 23 Satzungs- und Zweckänderung
- § 24 Datenverarbeitung und Internet
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Geschäftsstelle
- § 27 Haftungsausschluss
- § 28 Kassenprüfung
- § 29 Vereinseigentum

VI. Schlussbestimmungen

- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
- § 32 Redaktionelle Satzungsänderungen
- § 33 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der Turnverein Moorrege e.V. von 1913 ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Turnverein Moorrege von 1913 e.V., nachfolgend TVM genannt.
- (2) Der TVM ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer VR 258EL eingetragen.
- (3) Der Sitz des TVM ist in 25436 Moorrege.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind grün – weiß. Das Vereinszeichen in Form einer Raute hat die gleichen Farben und die Initialen TVM in senkrechter Schreibweise.

§ 2 Zweck des TVM

- (1) Zwecke des TVM sind:
 - (a) Der TVM bezweckt die Förderung des Sports.
 - (b) Der TVM fördert die Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird u. a. erreicht durch:
 - (a) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
 - (b) Die Förderung des Gesundheitssportes in Prävention mit qualifizierten Übungsleitern.
 - (c) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der TVM fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - (d) Die Möglichkeit, einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder an Vor- und Nachmittagen zu betreuen.
 - (e) Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. Der TVM nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
 - (f) Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII, insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeinen Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
 - (g) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TVM verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TVM ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TVM dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TVM.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVM als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den TVM keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des TV Moorrege

- (1) Der TVM ist Mitglied
- (a) Im Kreissportverband Pinneberg e. V. (KSV), Landssportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV).
 - (b) In Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden.
- (2) Der TVM erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
- (3) Die Mitglieder des TVM unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).
Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der TVM seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im TVM werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmrecht in der Abteilungsversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter vorliegt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (5) Fördernde Personen
Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den TVM jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des TVM ist ihnen eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem TVM ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder
- (a) Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im TVM nur erwerben, wenn beide gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem TVM für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

- (b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im TVM persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Antrags- und Stimmrecht, dieses kann in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem TVM oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, und zwar mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Halbjahresende.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung
 - bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des TVM
 - bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten
 - bei faktischer Abspaltung einer Mitgliedergruppe, zu der das betreffende Mitglied gehört
 - wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem TVM nicht zugemutet werden kann.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtllichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt endgültig.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein viertel Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (5) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem TVM. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Es kann ein Kostenbeitrag für die Aufnahme erhoben werden.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und den Kostenbeitrag für die Aufnahme setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Jahresbeiträge sind am 1. Februar im Kalenderjahr fällig.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Die Mitgliederversammlung des TVM kann ein Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge beschließen. Damit ist die Aufnahme in den TVM davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (7) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des TVM, die der Vorstand in der Finanzordnung des TVM festlegt.
- (8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der TVM dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (9) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim TVM eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Im Übrigen ist der TVM berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.

- (10) Der erweiterte Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des TVM.

Neben den Jahresbeiträgen kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zu Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf bis das Vierfache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

- (11) Die Abteilungen sind berechtigt für ihre höheren Ausgaben Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsversammlung beschließt die Höhe der zusätzlichen Abteilungsbeiträge.

§ 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten, Stimmen- und Wahlrechte

(1) Rechte der Mitglieder

- (a) Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
- (b) Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen
- (c) Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
- (d) Auskunftsrecht
- (e) Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
- (f) Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- (g) Recht auf Stimmrechtsausübung
- (h) Aktives und passives Wahlrecht

(2) Pflichten der Mitglieder

- (a) Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- (b) Pflicht, alles zu unterlassen, was sich schädigend gegen den Verein auswirken kann.

§ 10 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

(1) Einladungen

zur Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim, sowie auf der Homepage des TVM und durch Mitteilung an die Abteilungen mit einer Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

(2) Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, vom Vorstand bis sechs Wochen vor dem Versammlungstermin beim BGB-Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.

(3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von einem Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

(5) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigtes Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gesamtwahl: Kandidaten und Wahlpositionen werden im Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen auf einem Wahlzettel mit Mehrheit gewählt.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 20 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

III. Die Organe des TVM

A. Grundsätze

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (3) der erweiterte Vorstand
- (4) der Ehrenrat
- (5) besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn- und Beendigung ist der BGB-Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt für die Geschäftsstelle hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TVM gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TVM einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den TVM entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die

Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des TVM die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

Der Vorstand kann für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger und bestellten Personen sorgen.

- (a) Haftpflichtversicherung für Vorstände
- (b) Unfallversicherung der VBG
- (c) Weitere Versicherungen über den LSV

B. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- (a) allen Mitgliedern des TVM
- (b) dem erweiterten Vorstand
- (c) den Kassenprüfern
- (d) den Ehrenmitgliedern

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich im ersten Halbjahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Termin für die Versammlung ist bis zum 1.12. des Vorjahres bekannt zugeben.
- (2) Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung mit der endgültigen Tagesordnung ist der Vorstand.
- (3) Die Versammlung wird von einem Mitglied des BGB-Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des TVM erfordert, oder wenn die Hälfte des erweiterten Vorstandes dieses fordert.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - (a) die Berichte des Vorstandes
 - (b) die Berichte der Abteilungsleiter
 - (c) des Berichtes der Kassenprüfer
 - (d) Beschluss über die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres
 - (e) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - (f) Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
 - (g) Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - (h) Erwerben und Veräußerung von Grundstücken
 - (i) Aufnahme von Darlehen und Hypotheken
- (2) Wahlen von Mitgliedern
 - (a) des Vorstandes
 - (b) der Kassenprüfer
 - (c) des Ehrenrates
 - (d) von Ehrenmitglieder
- (3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen,

die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 18 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den BGB-Vorstand bilden folgende Personen:
 - (a) der Vorsitzende
 - (b) der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - (d) der Kassenwart
 - (e) der Schriftführer
 - (f) der Sportwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für zwei Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (a, e und f im Jahr mit gerader Endziffer, b, c und d im Jahr mit ungerader Endziffer).
- (3) Der Vorsitzende oder in Verhinderung einer seiner Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des TVM. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand leitet und führt den TVM nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert. Der Vorstand haftet persönlich für sein Organisationsverschulden.
- (6) Er ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (7) Der TVM wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Es ist jeweils der Vorsitzende oder einer seiner stellv. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (8) Eine Personalunion der einzelnen Ämter im Vorstand ist nicht zulässig.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.
- (11) Der Vorstand ist befugt, nach anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
 - (a) Verwarnung
 - (b) Verweis
 - (c) Sperren
 - (d) Ausschluss aus dem Verein

§ 19 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - (a) den Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB
 - (b) dem Jugendwart kraft Amtes
 - (c) dem Pressewart

- (d) dem Gerätewart
- (e) bis zu vier Beisitzern
- (2) Der Pressewart, der Gerätewart und zwei Beisitzer werden in den Jahren mit gerader Endziffer, zwei weitere Beisitzer in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.
- (3) Der Vorsitzende oder in Verhinderung einer seiner Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (4) Der erweiterte Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes erweiterte Vorstandmitglied ist für sein ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
- (5) Der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion und sollte die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen.
- (6) Der erweiterte Vorstand tagt bis zu viermal im Jahr.

§ 20 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im TVM ausüben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ehrenrat aus seiner Mitte.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in einer Ordnung geregelt.
- (4) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.
- (5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsstelle innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des TVM

§ 21 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des TVM führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des TVM zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des TVM.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des TVM beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendwart gehört dem erweiterten Vorstand des Vereines an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 22 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Wahlen für den BGB-Vorstand sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Stimmzettel den Kandidaten, den er wählen will und gibt den Wahlzettel gefaltet beim Einsammler ab. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl offen erfolgen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (6) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung des TVM zugänglich zu machen.

§ 23 Satzungs- und Zweckänderung

- (1) Zweckänderung und Fusionen können nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 erforderlich.
- (3) Für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks und von Fusionen des TVM ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 4/5 erforderlich.

§ 24 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TVM werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TVM gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen, allen Mitarbeitern oder wer sonst für den TVM tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TVM hinaus.

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Der TVM gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des TVM erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
- (a) Geschäftsordnung für die Organe des TVM
 - (b) Finanzordnung
 - (c) Beitragsordnung
 - (d) Jugendordnung
 - (e) Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des TVM bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 26 Geschäftsstelle

Zur Bewältigung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand auch für die Sportjugend eine gemeinsame Geschäftsstelle einrichten. Die Aufgaben in der Geschäftsstelle sollen ehrenamtlich von Vereinsmitgliedern durchgeführt werden, die vom Vorstand bestellt werden. Bei Bedarf darf der Vorstand nach § 26 BGB auch externe Mitarbeiter für die Geschäftsstelle berufen.

§ 27 Haftungsausschluss

Die Haftung im Innenverhältnis ist nach § 31 BGB ausgeschlossen. Jedoch besteht Haftungsanspruch bei Vorliegen eines Organisationsmangels.

§ 28 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzprüfer, überprüfen einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des TVM eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenwartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im TVM angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt im geraden Jahr einen der Kassenprüfer, im ungeraden Jahr einen weiteren und bei Bedarf einen Ersatzvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 29 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des TVM dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem TVM gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- (3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Aufnahme von Darlehen und Hypotheken bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des TVM kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des TVM kann nur von einem Vorstandsmitglied oder mehreren gestellt werden oder von einem sonstigen Mitglied oder mehreren, wenn dieser Antrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anders abweichend beschließt.

§ 31 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des TVM oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des TVM an die Gemeinde Moorrege, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat mit der Maßgabe, wenn möglich diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind über die Änderung zu informieren.

§ 32 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt mitgeteilt werden, selbständig ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 25.02.2009 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung beim Vereinsregister Nummer 258EL des Amtsgerichts Pinneberg in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Moorrege, den 25.02.09

gez. Lehmann

(Kai Lehmann)
Vorsitzender

gez. Schmidt

(Christine Schmidt)
Schriftführer